



Antrag an die Mitgliederversammlung am 29. März 2019

Satzungsantrag: Ergänzung des § 17 Kassenprüfung

Alte Fassung:

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Abteilungskassen können jederzeit, müssen aber mindestens einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) durch die Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Legislaturperiode (3 Jahre) gewählt.

Neue Fassung:

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Abteilungskassen können jederzeit, müssen aber mindestens einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) durch die Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode (3 Jahre) gewählt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit eine/n neue/n Kassenprüfer/in wählen.

Begründung:

In der alten Fassung war ein Fehler, da die Kassenprüfer/in sich nicht selbst entlasten, sondern den/die Schaftmeister/in und die Abteilungskassenführer/innen.

Der Turnverein ist kein Gesetzgeber, weshalb die Bezeichnung Legislaturperiode nicht korrekt ist; die Bezeichnung Amtsperiode wird auch schon in § 8 Abs. 5 verwendet.

Die Möglichkeit der Hinzuwahl von Kassenprüfer/innen ist erforderlich, da es sonst zu der satzungswidrigen Situation kommen kann, dass es nur noch eine/n oder keine/n Kassenprüfer/in gibt.

Antragssteller: Vorstandschaft des TV Schweinheim